

## Umsatzsteuer: Neue Pflichtangaben auf Rechnungen

Nr. 145/09

# SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



### Verantwortlich:

Ass. Katja Berger Geschäftsbereich Recht | Steuern der IHK Nürnberg für Mittelfranken Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-390 Fax: 0911/13 35-463

E-Mail: katja.berger@nuernberg.ihk.de

Internet: www.ihk-nuernberg.de

Stand: Februar 2009

#### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

#### 1. Vorbemerkung

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 sind die umsatzsteuerlichen Rechnungsvorschriften (§§ 14, 14 a UStG) geändert worden. Seit dem 1. Januar 2004 sind daher eine Vielzahl neuer Angaben auf Rechnungen erforderlich.

Daneben wurde auch die Regelung für den Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) neu gefasst. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist nunmehr auch, dass der Unternehmer im Besitz einer nach den §§ 14 und 14 a UStG ausgestellten Rechnung ist.

Das BMF-Schreiben zur Rechnungsstellung<sup>1</sup> führt hierzu weiter aus, dass die Angaben in Rechnungen vollständig und richtig sein müssen, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Der Rechnungsempfänger hat damit auch die Pflicht, die Rechnungsangaben auf Richtigkeit zu überprüfen, dies gilt lediglich nicht für die Steuernummer, die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Rechnungsnummer. Werden Rechnungsangaben erst nachträglich vervollständigt oder korrigiert, ist der Vorsteuerabzug erst zu diesem Zeitpunkt möglich.

Führt ein Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft aus, ist er nun verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Bei Leistungen gegenüber privaten Empfängern gilt diese Verpflichtung grundsätzlich nicht. Ausnahme ist die zum 1. August 2004 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeführte Rechnungsausstellungspflicht bei Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück (z. B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, Fenster putzen). In diesen Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, auch bei Leistungen an einen privaten Empfänger eine Rechnung innerhalb von sechs Monaten auszustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG). Wird eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück gegenüber einem Unternehmer abgerechnet, muss diese Rechnung ebenfalls in sechs Monaten ausgestellt werden. Für den Fall, dass eine Rechnung für eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück nicht oder zu spät ausgestellt wird, droht eine Geldbuße bis 5.000,- Euro.

#### 2. Pflichtangaben auf einer Rechnung gem. §§ 14, 14 a UStG

#### 2.1 Pflichtangaben nach § 14 UStG

Eine Rechnung<sup>2</sup> muss folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers. Dabei ist es wie bisher ausreichend, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen.
- Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Im Fall der Gutschrift ist die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und nicht die des die Gutschrift erteilenden Unternehmers anzugeben. Die Pflicht zur Angabe der Steuernummer/USt-IdNr. gilt auch für Kleinunternehmer.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BMF-Schreiben IV B 7 – S 7280 – 19/04 vom 29.01.2004

 $<sup>^{\</sup>rm 2}$  Zum Sonderfall der sog. Kleinbetragsrechnung siehe unter 3.

Rechnet ein Unternehmer einen Umsatz in fremdem Namen und für fremde Rechnung (vermittelter Umsatz) ab (z. B. Tankstellenbetreiber, Reisebüro), hat er auf der Rechnung die Steuernummer bzw. USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (z. B. Mineralölgesellschaft, Reiseunternehmen) anzugeben. Die Angabe der Steuernummer bzw. USt-IdNr. ist auch in den Fällen der Steuerschuldumkehr gemäß § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 UStG erforderlich.

2

#### Beratungshinweis:

Unternehmer, die noch keine USt-IdNr. haben, eine solche aber in Zukunft anstelle der Steuernummer auf ihren Rechnungen angeben wollen, beantragen sie umgehend elektronisch unter <a href="http://www.bzst.bund.de">http://www.bzst.bund.de</a> und dort unter "Vergabe". Schriftliche Anträge können formlos an das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, 66738 Saarlouis, Fax: 06831/456-120 gerichtet werden.

Notwendige Angaben: Name und Adresse des Antragstellers; das Finanzamt, das für die Umsatzbesteuerung zuständig ist; die Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird.

- Das Ausstellungsdatum der Rechnung.
- Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer). Zur Erstellung der Rechnungsnummer können Zahlen und Buchstaben, auch in Kombi-nation, verwendet werden. Zulässig ist auch die Bildung beliebig vieler separater Nummernkreise für zeitlich, geografisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche. Bei Gutschriften ist die fortlaufende Nummer durch den Gutschriftsaussteller zu vergeben. Bei Verträgen über Dauerleistungen muss nur bei Neuabschluss eine fortlaufende Nummer vergeben werden. Neben Kleinbetragsrechnungen (s.u. Pkt. 3) müssen auch Fahrausweise keine fortlaufende Nummer enthalten.
- Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung.
- Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts (Anzahlung) für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Ausreichend ist die Angabe des Kalendermonats (§ 31 Abs. 4 UStDV). Laut BMF-Schreiben<sup>3</sup> vom 26. September 2005 ist eine Angabe des Lieferzeitpunkts auch dann erforderlich, wenn der Tag der Leistung mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt. Weiterhin kann statt der ausdrücklichen Angabe des Liefer-/Leistungszeitpunkts ein Verweis auf den Lieferschein ausreichend sein, sofern der Lieferschein neben dem Lieferscheindatum eine gesonderte Angabe des Leistungsdatums enthält. Sofern das Lieferdatum dem Lieferscheindatum entspricht, kann an Stelle der gesonderten Angabe des Leistungsdatums ein Hinweis in der Rechnung aufgenommen werden, dass das Lieferscheindatum dem Leistungsdatum entspricht. Bei Lieferungen, die befördert oder versendet werden (§ 3 Abs. 6 UStG), ist der Tag der Lieferung der Tag des Beginns der Beförderung/Versendung des Gegenstandes. Bei sonstigen Leistungen ist grundsätzlich der Tag ihrer Vollendung anzugeben. In Fällen, in denen der

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BMF-Schreiben IV A 5 – S 7280a – 82/05 vom 26.09.2005

Zeitpunkt nicht feststeht, etwa bei einer Rechnung über Voraus- oder Anzahlungen, ist eine Angabe entbehrlich. Allerdings ist in der Rechnung kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Lieferung / Leistung abgerechnet wird.

 Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.

Das BMF-Schreiben<sup>4</sup> vom 3. August 2004 führt zur Angabe der im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts näher aus, dass es hinsichtlich einer Rabatt- oder Bonivereinbarung ausreichend ist, wenn in der Rechnung auf die entsprechende Konditionsvereinbarung hingewiesen wird. Für eine leichte Nachprüfbarkeit ist allerdings eine hinreichend genaue Bezeichnung erforderlich. Ein Hinweis wie "Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.", "Entgeltminderungen ergeben sich aus unserer aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarung." oder "Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen." genügt daher, wenn die Angaben leicht und eindeutig nachprüfbar sind. Dies ist der Fall, wenn die Rabatt- oder Bonivereinbarung in Schriftform vorhanden ist und auf Nachfrage ohne Zeitverzögerung vorgelegt werden kann.

Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe wie z.B. "2 % Skonto bei Zahlung bis .....". Das Skonto muss nicht betragsmäßig ausgewiesen werden.

- Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung den Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt. Beim Hinweis auf die Steuerbefreiung ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift des UStG oder der 6. EG-Richtlinie nennt. In der Rechnung soll jedoch ein Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung enthalten sein. Es genügt eine Angabe in umgangssprachlicher Form, z. B. "Ausfuhr", "innergemeinschaftliche Lieferung", "steuerfreie Vermietung", "Krankentransport".
- Ggf. Hinweis auf die Steuerschuld des Rechnungsempfängers (§ 13 b UStG).

#### Beratungshinweis:

Die Rechnungspflichtangaben gelten auch für <u>steuerfreie</u> Umsätze, obwohl bei steuerfreien Umsätzen keine Sanktionsmöglichkeit durch den Vorsteuerabzug besteht.

#### 2.2 Pflichtangaben nach § 14 a UStG

In besonderen Fällen sind in Rechnungen zusätzliche Angaben verpflichtend (§ 14 a UStG). Beispielhaft sollen folgende Fälle erwähnt werden:

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6 a UStG) und bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25 b UStG) sind die USt-IdNrn. des leistenden Unternehmers und des Empfängers anzugeben.

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BMF-Schreiben IV B 7 – S 7280a – 145/04 vom 03.08.2004

- Eine Rechnung über die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs muss auch die in § 1 b Abs. 2 und 3 UStG bezeichneten Merkmale, z. B. Hubraum, Leistung, Kilometerleistung etc., aufweisen.
- In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen (§ 25 UStG) und der Differenzbesteuerung (§ 25 a UStG) ist auf die Anwendung der entsprechenden Sonderregelungen in der Rechnung hinzuweisen.

#### 3. Sonderfall: Kleinbetragsrechnungen

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 100,- Euro (ab 01.01.2007: 150,- Euro) nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnungen), gilt eine Sonderregelung (§ 33 UStDV).

Kleinbetragsrechnungen müssen danach mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum<sup>5</sup>,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe,
- den anzuwendenden Steuersatz oder den Hinweis auf die Steuerbefreiung<sup>6</sup>.

Die Vereinfachung für Kleinbetragsrechnungen gilt nicht im Rahmen der Versandhandelsregelung (§ 3 c UStG), bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6 a UStG) und bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13 b UStG (§ 33 UStDV).

#### 4. Anforderungen für elektronisch übermittelte Rechnungen

Eine Rechnung kann auch in elektronischer Form erstellt werden, sofern der Rechnungsempfänger formlos zugestimmt hat. Bei einer elektronisch übermittelten Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch

- eine qualifizierte elektronische Signatur in Übereinstimmung mit der 6. EG-Richtlinie oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz oder
- elektronischen Datenaustausch (EDI), wenn in der Vereinbarung über den Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und zusätzlich für einen bestimmten Zeitraum (z. B. Tag, Woche, Monat) eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder in elektronischer Form, wenn diese mindestens mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde, übermittelt wird. In der zusammenfassenden Rechnung sind die Entgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge jeweils in einer Summe zusammenzufassen. Die Sammelrechnung muss die in § 14 Abs. 4 und § 14 a UStG aufgeführten

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Diese Angabe ist nicht erforderlich für vor dem 1. Juli 2004 erstellte Rechnungen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Der Hinweis auf eine Steuerbefreiung ist nicht erforderlich für vor dem 1. Juli 2004 erstellte Rechnungen.

Merkmale enthalten. Bei fehlenden Angaben ist auf die ergänzenden Dokumente hinzuweisen (§ 31 Abs. 1 UStDV).

Wichtig: Auch bei Rechnungen, die von oder an ein Computertelefax oder per E-Mail übermittelt werden, handelt es sich um elektronisch übermittelte Rechnungen. Das heißt, dass auch in diesen Fällen eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist eine qualifizierte elektronische Signatur ausschließlich bei der Übertragung von Rechnungen von Standard-Telefax an Standard-Telefax.

#### 5. Aufbewahrung von Rechnungen

Ein Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren, wobei eine elektronische oder bildliche Speicherung bei Vernichtung der Originalrechnung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Bei elektronisch übermittelten Rechnungen hat der Unternehmer auch die Nachweise über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten aufzubewahren. Private (auch der Unternehmer, der Leistungen für seinen privaten Bereich verwendet), die aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von Unternehmen für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück eine Rechnung erhalten haben, sind verpflichtet, diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine beweiskräftige Unterlage zwei Jahre lang aufzubewahren. Bei einem Verstoß können bis zu 500,- Euro Bußgeld verhängt werden. Auf diese neue Aufbewahrungspflicht der Privatperson ist in der Rechnung hinzuweisen, z. B. durch einen Zusatz "Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung zu Steuerzwecken zwei Jahre lang aufzubewahren.".

Wichtig ist, dass der im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer alle Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete aufzubewahren hat. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, darf der Unternehmer die Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet aufbewahren. Es ist jedoch dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen, wenn die Rechnungen nicht im Inland aufbewahrt werden.

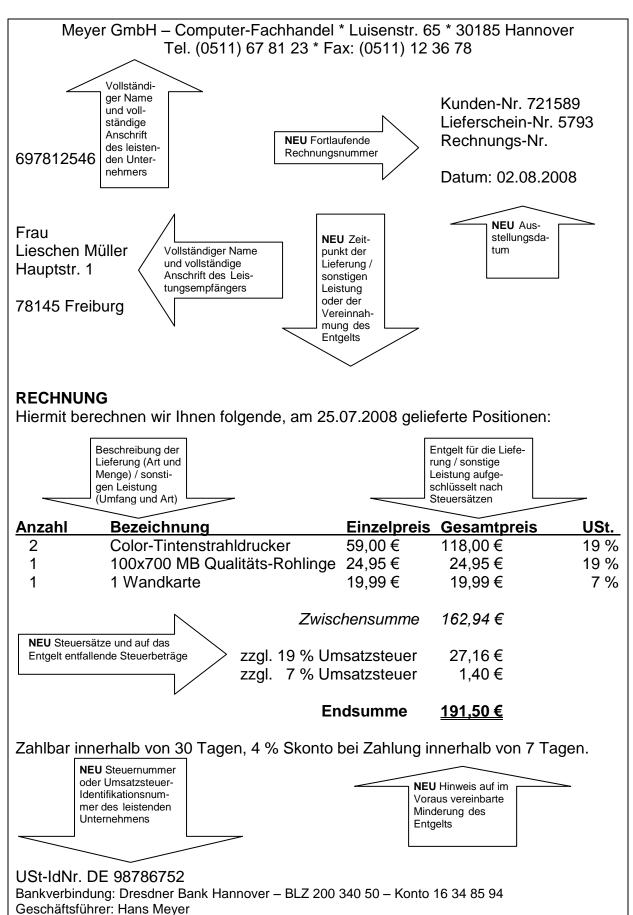
#### 6. Zusätzliche Angaben auf Geschäftsbriefen

Rechnungen gelten als Geschäftsbriefe. Daher sind je nach Rechtsform des Unternehmens zusätzliche Angaben zu machen. Diese Vorschriften sind dem IHK-Merkblatt "Angaben auf Geschäftsbriefen und sogenannte Fußleistenpflicht für die in Deutschland gebräuchlichen Rechtsformen von A-Z" zu entnehmen.

#### 7. Musterrechnung

Die beigefügte Musterrechnung betrifft den Grundfall einer Rechnung über eine im Inland erbrachte Lieferung bzw. sonstige Leistung. Beachten Sie bitte, dass für bestimmte Fälle (z. B. Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, innergemeinschaftliche Lieferungen, Steuerschuldumkehr etc.) weitere Pflichtangaben erforderlich sind. Außerdem müssen die zusätzlichen Angaben für Geschäftsbriefe berücksichtigt werden (s. o. Pkt. 6).

#### Lieferung / Sonstige Leistung im Inland



Amtsgericht Hannover HR B 12345